

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes 2 „Neunkirchen Bahnhofsgelände“

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches erlässt die Gemeinde Neunkirchen am Sand folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt **4,99 ha** umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „**Neunkirchen Bahnhofsgelände**“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der des vom Architekturbüro Sesselmann als Anlage 2 bezeichneten Lageplanes. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als **Anlage 2** beigelegt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstück aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des §144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am **18.07.2007 rechtsverbindlich**.

Neunkirchen am Sand, den 18.07.2007

S ä g m ü l l e r

1. Bürgermeister